

Beilage

zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts No. 12.

Marienwerder, den 25. März 1863.

entstandener Brand ohne weitere Verbreitung gedämpft worden. Den Verhältnissen gemäß muß bestimmt angenommen werden, daß hier eine wiederholte absichtliche Brandstiftung vorliegt. Es ist deshalb von der General-Direktion der Neumärkischen Land-Feuer-Sozietät auf die Entdeckung des Brandstifters eine Prämie von 50 Rthlr. ausgesetzt, welche Demjenigen gezahlt werden soll, auf dessen Anzeige eine rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung des Thäters erfolgt. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und fordern Jedermann, welcher in Bezug auf das verübte Verbrechen irgend welche Thatsachen anzugeben vermag, auf, sich deshalb an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde zu wenden und dieser seine Wissenschaft zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.

Callies, den 10. März 1863.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

22) Der am 30. Juni 1837 zu Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, geborene Füsiliere Emil Fettin, der 9. Compagnie 8. Ostpreussischen Infanterie-Regiments No. 45., ist durch das am 14. d. M. bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 4. d. M. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und demgemäß in eine Geldstrafe von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Festung Graudenz, den 16. März 1863.

Königl. Kommandantur-Gericht.

23) Ueber den am 18. März 1836 gebornen und in der hiesigen Irren-Anstalt befindlichen De-konom Carl Wlabislaus Freitag, Sohn des zu Koslowo verstorbenen Gutspächters Carl Freitag, ist die bestehende Vormundschaft noch auf anderweitige drei Jahre, also bis zum 18. März 1866, verlängert worden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schweß, den 9. März 1863.

Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheilung.

24) Der Concurß über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Ferber in Thorn ist durch Vertheilung der Masse beendet. — Der Gemeinschuldner ist nicht für entschuldbar erachtet worden.

Thorn, den 5. März 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

25) Zur Aufnahme der diesjährigen Waldweide-Consignationen für das hiesige Forstrevier sind nachstehende Termine anberaumt:

1. Für die Revier-Abtheilung Grünfelde **den 8. April d. J.**, Vormittags 9—12 Uhr, in der Oberförsterei Grünfelde;
2. Für die Revier-Abtheilung Schwiedt **den 9. April d. J.**, Vormittags 10—1 Uhr, im Forst-Etablissement Schwiedt,

an welchen ausschließlich Weidescheine sowohl an Berechtigte, als auch an freiwillige Weide-Interessenten erteilt werden. — Die freiwilligen Einmiether haben eine ortschaftsweise aufgestellte, vom Schulzen bescheinigte Nachweisung ihres wirklichen und einzumiethenden Viehstandes in dem Termin vorzulegen. — In der Revier-Abtheilung Grünfelde werden keine Schafe zur Weide angenommen, und beträgt hier das Weidegeld für ein Stück Altvieh 20 Sgr., für Jungvieh 10 Sgr.; in der Revier-Abtheilung Schwiedt dagegen für ein Stück Altvieh 15 Sgr., Jungvieh 8 Sgr. und für ein Schaf 3 Sgr. — Die Verpflichtung der freiwilligen Weidemiether zur Aufsertigung resp. Ausbesserung von Grenzgräben oder Grenzhügeln besteht nach wie vor.

Grünfelde, den 19. März 1863.

Der Königl. Oberförster.

26) Zur Consignirung des Weideviehes der Berechtigten und Einmiether steht der Termin **am 13. April d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Wolfframschen Gasthose zu Schlochau an. In demselben sind die von den Ortsvorständen gehörig bescheinigten Nachweisungen des zu consignirenden Viehes mit Angabe der Nummer der Prästations-Tabelle und des Hypothekenbuchs der berechtigten Grundstücke, so wie des eventl. Vorbesizers und der Hauptgrundstücksbesitzer bei den Parzellenbesitzern mir einzureichen. Bemerkt wird, daß weideberechtigte Communen ihr Vieh nur in gemeinsamer Heerde durch einen tüchtigen Hirten zur Forstweide bringen dürfen. — Für Einmiether beträgt das Weidegeld: 1. für ein Stück Altvieh 18 Sgr., 2. für ein Stück Jungvieh 9 Sgr., 3. für ein Schaf 3 Sgr. — Außer Erlegung dieses Einmiethegeldes besteht die Verpflichtung zur Leistung der bisherigen Forstarbeit nach wie vor, und ist von dem nachträglich angemeldeten Vieh diese Arbeit doppelt zu leisten.

Uindenberg, den 14. März 1863.

Der Königl. Oberförster.

27) Die Annahme der Anmeldungen des für das Jahr 1863 in das Forstrevier Schönthal sowohl von den Berechtigten als den Einmiethern einzutreibenden Weideviehes findet am **20. April d. J.**, in den Vormittagsstunden, im hiesigen Geschäftslocale statt. — Die betreffenden Schulzenämter wollen dies in den Gemeinden mit dem Bemerken bekannt machen, daß den Einmiethern außer der Entrichtung des Weidegeldes von 25 Sgr. für ein Haupt Großvieh, 15 Sgr. für ein Haupt Jungvieh der Auftrieb nur unter der Bedingung nachgelassen wird, im Laufe des Jahres nach näherer Anweisung der Forstverwaltung für jedes eingemietete Stück Großvieh resp. 2 Stück Jungvieh einen neuen Grenzhügel oder 1 Ruthe Grenz- oder Schonungsgraben fertigen event. eine verhältnißmäßige Zahl verfallener Hügel renoviren zu wollen.
Schönthal, den 20. März 1863. Der Königl. Oberförster.

Vorladungen und Aufgebote.

28) Auf die Anklage der hiesigen Königl. Staats-Anwaltschaft ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts gegen: 1. den Landwehrmann Heinrich Lomke aus Klein Drahnow, 2. den Landwehrmann Heinrich Ziebarth aus Hammelsdorf wegen Auswanderung ohne Erlaubniß, und die Militairpflichtigen: 3. Franz Gustav Kroll von hier, geboren am 28. November 1840; 4. August Bernhard Ziebarth von hier, geb. am 17. Juli 1840; 5. Jacob Goldstein aus Zastrow, geb. am 11. März 1840; 6. Carl August Löper von ebendort, geb. am 10. Ditober 1840; 7. Gustav Heint. Tobold von ebendasselbst, geb. am 12. Januar 1840; 8. Philipp Michaelis von ebendaf., geb. am 18. Januar 1840; 9. Carl Friedr. Replin aus Prellwitz, geb. am 23. Dezbr. 1840; 10. Gustav Else aus Rose, geb. am 2. April 1840; 11. Ferdinand Bukin aus Rosenfelde, geb. am 26. Oktober 1840; 12. Joh. Julius Harbel aus Salm, geb. am 9. Juli 1840; 13. Carl Heinrich Klose aus Schönow, geb. am 27. Februar 1840, — wegen Verlassens der Königl. Lande ohne Erlaubniß, um sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die Untersuchung eröffnet und zur mündlichen Verhandlung Termin auf **den 7. Juli 1863, Vormittags 11 Uhr**, vor der Criminal-Deputation im hiesigen Schwurgerichtssaale anberaumt. — Die vorgenannten 14 Angeklagten werden hiermit aufgefordert, zur festgesetzten Terminsstunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder sie hier so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zum Termine herbeigeschafft werden können. Im Ausbleibungs-falle wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.
Dt. Crone, den 24. Februar 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

29)

Konkurs-Eröffnung.

Königl. Kreisgericht zu Graubenz (erste Abtheil.), den 20. März 1863.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns August Theodor Kummer hier ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 1. März d. J. festgesetzt. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Goth hier bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf **den 11. April d. J., Vormittags 11¹/₂ Uhr**, in dem hiesigen Gerichtsgebäude auf der Thorner Vorstadt vor dem gerichtlichen Kommissar Herrn Rath Bech anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben. — Allen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabsolgen oder zu zahlen; vielmehr von dem Besitze der Gegenstände bis zum **1. Mai d. J.** einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken uns Anzeige zu machen.

30) In dem Concourse über das Vermögen des Kaufmanns Moritz Schlieper zu Graubenz ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Afford Termin auf **den 31. März d. J., Vormittags 10 Uhr**, vor dem unterzeichneten Commissar im Terminszimmer im Civilgerichtsgebäude hieselbst anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Afford berechtigen.

Graubenz, den 3. März 1863.

Königliches Kreisgericht.

Der Kommissar des Konkurses: Dr. Maier.

31) Die verehelichte Arbeiter Christine Gijowski (geborene Dietrich), jetzt zu Christburg, hat gegen ihren dem Aufenthalte nach unbekanntem Ehemann Gottfried Gijowski, der 1856 sie geheirathet hat und mit ihr in Gr. Brodsende sich niederließ, seit 1857 sie aber verlassen hat, auf Grund böslicher Verlassung die Scheidungsklage angestrengt. Zur Beantwortung der Klage ist auf **Den 23. Juni d. J., Mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr**, ein Termin vor dem Herrn Kreisrichter Pickering hieselbst anberaumt, zu welchem der Gottfried Gijowski hiermit unter der Warnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben, oder wenn er die Ehefrau bis zum Termin nicht bei sich aufnimmt und mit ihr das eheliche Leben fortsetzt, gemäß §. 677. seq. 684. Titel I. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, die Ehefrau zur Scheidung verstattet werden würde. Die Klage liegt im Bureau III. zur Einsicht bereit.

Marienburg, den 12. März 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

32) Auf dem Rathengrundstück Kommerau Nro. 19. stehen sub Rubr. III. Nro. 1. 33 Rthlr. 10 sgr. rückständige Kaufgelder, zinsbar zu 5 Prozent vom 1. Mai 1822 ab, aus dem gerichtlichen Kaufvertrage vom 9. Mai 1822 für die Franz und Petronella Dronalskischen Eheleute ex decreto vom 16. Dezember 1828 eingetragen, welche nach bescheinigter Angabe des Besitzers des verpfändeten Grundstücks längst bezahlt sind. Auf seinen Antrag werden daher die gedachten Franz Dronalskischen Eheleute, deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger hierdurch aufgefordert, spätestens in dem **am 6. Mai 1863, Vormittags 11 Uhr**, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben werden präkludirt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Neuenburg, den 16. Januar 1863.

Königl. Kreisgerichts-Commission I.

33) Der Gasthofbesitzer Schmulius zu Grauden; hat gegen den zu Kruszyń wohnhaft gewesenen, von dort verschollenen Wirthschafts-Inspector Adolph Bähr Klage wegen einer Forderung von 26 Rthlr. 12 sgr. erhoben. Der Verklagte wird aufgefordert, zur Beantwortung der Klage und mündlichen Verhandlung der Sache sich im Termine **den 2. Mai 1863, Vormittags 11 Uhr**, hieselbst in dem Verhörzimmer Nro. 1. vor dem Herrn Kreisrichter v. Lyskowski zu stellen. Erscheint der Verklagte nicht, so wird mit Entscheidung der Sache gegen ihn in contumaciam verfahren werden.

Strasburg, den 5. Februar 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Der Commissarius für Bagatell- und Injurien-Sachen.

34) Gegen den Pomager Anton Dłzjewski, zuletzt in Kynsk, ist von dem unterzeichneten Gericht auf Antrag der Königl. Staats-Anwaltschaft, weil er am 22. September v. J. zu Kynsk in der dortigen Brennerei eine Einmischung in anderen Gefäßen, als den der Steuerbehörde angesagten, und zwar in der Absicht der Verkürzung der Steuer vorgenommen hat, die förmliche Untersuchung eröffnet und ein Termin zur öffentlichen Verhandlung der Sache auf **den 26. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr**, in dem Stadtverordneten-Saale des hiesigen Rathhauses angelegt worden. Der Pomager Anton Dłzjewski wird hierdurch aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Erscheint der Anton Dłzjewski im Termine nicht, so wird mit der Untersuchung und Entscheidung gegen ihn in contumaciam verfahren werden.

Thorn, den 25. Februar 1863.

Königl. Kreisgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendige Verkäufe.

35) Königl. Kreisgerichts-Commission zu Baldenburg, den 13. Februar 1863.

Das dem Peter Friß gehörige, sub Nro. 34. a. zu Flötenstein belegene Bauergrundstück, abgesehät auf 1700 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur eingehenden Taxe, soll **am 16. Juni 1863, von Vormittags 11 Uhr** ab, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Die unbekannteten Erben des Viehhändlers Johann Arndt zu Pentuhl und die Altstzer Georg und Maria (geb. Schulz) Wollschläger'schen Eheleute zu Flötenstein werden hierzu öffentlich vorgeladen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

36) Königl. Kreisgerichts-Commission zu Christburg, den 11. Februar 1863.

Das dem Schlossermesser Friedrich Wilhelm Wolff gehörige, in hiesiger Stadt belegene Grund-

stück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Obstgarten von ungefähr 54 [Ruthen und einem Kartoffelgarten von ungefähr 106 [Ruthen, abgeschätzt auf 512 Rthlr. 10 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 10. Juni 1863, von Vormittags 10 Uhr** ab, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Folgende dem Aufenthalte nach unbekanntem Gläubiger: a. die Erben der Michael und Maria Wenzel'schen Eheleute, b. die Erben des Schlossermeisters Carl Ludwig Wolff, werden hiermit öffentlich vorgeladen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

37) Königl. Kreisgerichts-Commission zu Lautenburg, den 8. Januar 1863.

Die hieselbst unter den Hypothekenbezeichnungen 68. und 405. belegenen, den Erben der Saul und Rosalie Schmul Leysersohn'schen Eheleute resp. zur Saul Leysersohn'schen Concurs-Masse gehörigen Grundstücke, abgeschätzt auf beziehungsweise 4010 Rthlr. und 40 Rthlr., zufolge den nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen **am 30. April 1863, Vormittags 12 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Alle unbekanntem Realprätendenten werden aufgeboden, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

38) Königliches Kreisgericht zu Löbau, den 10. Januar 1863.

Die dem Kaufmann Ifig Moses Cohn zu Neumark und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau Jette Cohn (geb. Jacob) gehörigen Grundstücke: 1. Neumark Nro. 93. Großbürger- und Wälzenbräuerhaus, abgeschätzt auf 946 Rthlr. 17 sgr. 6 pf., 2. Neumark Nro. 80. Großbürgerhausplatz, abgeschätzt auf 56 Rthlr. 20 sgr., zusammen auf 1003 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen **am 30. April 1863, Vormittags 11 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Alle unbekanntem Realprätendenten werden aufgeboden, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. — Folgende dem Aufenthalte nach unbekanntem Gläubiger, als: 1. die Caroline Zalewska zu Neumark modo deren Erben, 2. der Andreas Zalewski zu Neumark modo dessen Erben, 3. der Schumacher Johann Detersohn zu Zbicyno bei Strassburg modo dessen Wittve und Erben, 4. die Caroline Zalewska zu Strassburg werden hierzu öffentlich vorgeladen. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

39) Königl. Kreisgericht zu Marienwerder, den 12. März 1863.

Das in Kamionken unter Nro. 22. der Hypothekenbezeichnung belegene, dem Thomas Broza gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 60 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 22. Juni 1863, Vormittags 11¹/₄ Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der dem Aufenthalte nach unbekanntem Gläubiger Johann Paul Scholla wird hierzu öffentlich vorgeladen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

40) Königl. Kreisgerichts-Commission zu Mewe, den 16. Oktober 1862.

Das bisher dem Cornelius Teckloff gehörige und von diesem durch Vertrag vom 18. August 1862 an August Friedrich Dau verkaufte, aus 124 preussischen Morgen 10 [Ruthen bestehende, in der Falkenauer Niederung belegene Grundstück Groß Garz Nro. 17., abgeschätzt auf 5423 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 28. April 1863, Vormittags 11 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

41) Königliches Kreisgericht zu Schweg, den 7. März 1863.

Das den David und Caroline (geb. Schneider) Uedike'schen Eheleuten gehörige Grundstück Altfließ Nro. 15., abgeschätzt auf 110 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 6. Juli 1863, von Vormittags 12 Uhr** ab, auf dem Gerichtstage in Dsche subhastirt werden. — Alle unbekanntem Realprätendenten werden aufgeboden, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. — Der dem Aufenthalte

nach unbekannte Gläubiger, als: der Carl Kühn, früher in Altkiez, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations=Gerichte anzumelden.

42) Königl. Kreisgericht zu Strasburg, den 24. Februar 1863.

Die den Joseph und Johanna (geborne Feibusch) Bernhard'schen Eheleuten gehörigen Grundstücke: Kolonie Brinsk Nro. 98., abgeschätzt auf 300 Rthlr., Kolonie Brinsk Nro. 99., abgeschätzt auf 900 Rthlr., Kolonie Brinsk Nro. 189., abgeschätzt auf 300 Rthlr., Adl. Brinsk bei Neu-Zielun Nro. 1., abgeschätzt auf 2000 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen **am 27. Juni 1863, Vormittags 11 Uhr**, an hiesiger Gerichtsstelle einzeln oder zusammen subhastirt werden. — Alle unbekannteten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. — Der dem Aufenthalte nach unbekanntete Besitzer Kaufmann Joseph Bernhard wird hierzu öffentlich vorgeladen. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations=Gerichte anzumelden.

43) Königl. Kreisgericht zu Strasburg, den 27. Februar 1863.

Das den Herrmann und Auguste (geborne Förster) Carlsochen Eheleuten gehörige Grundstück auf der Masuren-Vorstadt Strasburg Nro. 309., abgeschätzt auf 3211 Rthlr. 15 Sar., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 8. Juli 1863, Vormittags 11 Uhr**, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannteten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Folgende dem Aufenthalte nach unbekannteten Gläubiger, als: die Sophie Hesse und die Erben des Kreis=Secretairs Robert Carlo in Rosenbergl werden hierzu öffentlich vorgeladen. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations=Gerichte anzumelden.

44) Königlichcs Kreisgericht zu Thorn, den 22. Januar 1863.

Das den Einsasse Ferdinand und Susanna Hoffmann'schen Eheleuten gehörige Grundstück Grem-boczyn Nro. 58., abgeschätzt auf 2050 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem III. Bureau einzusehenden Taxe, soll **am 8. Juni 1863, Vormittags 12 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannteten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations=Gerichte anzumelden.

Freiwillige Verkäufe.

45) Das den fünf minorennen Gebrüdern von Czarnowski: Joseph Valentin, Anton Franz, Alexander Johann, Franz Constantin und Johann gehörige, im Amte Ostrowitt zu Klein Krug unter der Hypotheken=Nummer 7. belegene, aus 15 kulmischen Morgen Land und der Schankgerechtigkeit bestehende Grundstück, auf welchem sich ein in Steinfachwerk errichtetes, als Gasthaus benutztes Wohngebäude, ein Stall, ein kleines Wohnhaus, so wie ein unter einem Dache errichtetes Scheunen= und Stallgebäude befinden, soll **am 16. April d. J., Vormittags 11 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Das Grundstück ist laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 2450 Thaler abgeschätzt.

Mewe, den 11. März 1863.

Königl. Kreisgerichts=Commission II.

E h e v e r t r ä g e.

46) Königl. Kreisgericht zu Coniz, den 10. März 1863.

Der Bildhauer Lesser Abraham und die unverehelichte Rebekka Jacobstein von hier haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 9. März 1863 ausgeschlossen.

47) Der Maler Carl Ludwig Eps und dessen Braut, die Wittwe Klatt, Emilie (geborne Nennert) zu Tütz, haben laut gerichtlicher Verhandlung vom 15. Januar d. J. auf die Dauer der von ihnen einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Dt. Crone, den 3. März 1863.

Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheilung.

48) Die Bauerwitwe Louise Schmidt (geb. Falkowski) zu Gr. Sehren und Wilhelm Wolf

aus Radomno haben für ihre Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 9. März 1863 ausgeschlossen und dem Vermögen der Ehefrau die Rechte des Vorbehaltenen beigelegt.
Dt. Eylau, den 9. März 1863. Königl. Kreisgerichts-Commission.

49) Rosalie Cerulla (geborne Strübig) hat bei ihrem Ausscheiden aus der Vormundschaft die bis dahin ausgesetzte Gütergemeinschaft auch für die Folge mit ihrem Ehemanne, Maurer August Cerulla zu Wolfsdorf, durch Vertrag vom 7. und 25. Februar 1863 ausgeschlossen und ihrem Vermögen, sowie ihrem Erwerbe die Rechte des Vorbehaltenen beigelegt.
Dt. Eylau, den 25. Februar 1863. Königl. Kreisgerichts-Commission.

50) Der Kaufmann Daniel Blum zu Dt. Eylau und das Fräulein Henriette Freymuth, diese im väterlichen Beistande des Kaufmannes Samuel Lewin Freymuth daselbst, haben für ihre Ehe durch Vertrag vom 23. Februar 1863 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen und dem Vermögen der Ehefrau die Rechte des Vorbehaltenen beigelegt.
Dt. Eylau, den 23. Februar 1863. Königl. Kreisgerichts-Commission.

51) Der Buchhändler Julius Gabel hieselbst und das Fräulein Mathilde Herholz in Pr. Holland haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 23. Februar d. J. ausgeschlossen.
Graudenz, den 11. März 1863. Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheilung.

52) Der Dachdeckermeister Franz Rauchsuf und das Fräulein Mathilde Auguste Kaiser, beide von hier, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 11. März d. J. ausgeschlossen.
Graudenz, den 11. März 1863. Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheilung.

53) Die verhehlichte Käthner Wilhelm August Mundt, Wilhelmine (geborne Wossau), hat bei erreichter Großjährigkeit laut Verhandlung vom 25. d. M. erklärt, daß auch für die fernere Dauer ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit ihrem Ehemanne ausgeschlossen bleiben soll.
Graudenz, den 25. Februar 1863. Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheilung.

54) Der Kaufmann Johann Friedrich Lindner und das Fräulein Antonie Bertha Clara Brandt von hier haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Ehevertrages vom 2. d. M. ausgeschlossen.
Graudenz, den 2. März 1863. Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheilung.

55) Das Fräulein Johanna Löwenberg aus Fordon, mit Genehmigung ihres Vaters, des Kaufmanns Ruben Löwenberg in Fordon, und der Kaufmann und Braueigner Siegmund Salomon zu Lautenburg haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit der Maafgabe, daß das Vermögen der Braut die Natur und Rechte des Vorbehaltenen haben soll, laut Verhandlungen vom 7. und 26. Februar 1863 ausgeschlossen.
Lautenburg, den 5. März 1863. Königl. Kreisgerichts-Commission.

56) Der Maurermeister Herrmann Jacobi aus Löbau und das Fräulein Laura Dettinger, im Beistande ihres Vaters, des Kaufmanns Isidor Dettinger aus Marienwerder, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut gerichtlicher Verhandlung vom 2. März 1863 ausgeschlossen, mit der Bestimmung, daß das Vermögen der Braut die Natur des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens haben soll.
Löbau, den 10. März 1863. Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheilung.

57) Der Pfarrer Rudolph Wiese zu Ragnese und das Fräulein Auguste Nirdorf daselbst haben für die Dauer der von ihnen einzugehenden Ehe durch den gerichtlichen Vertrag vom heutigen Tage die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.
Martenburg, den 28. Februar 1863. Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheilung.

58) Die Maria Dorothea Wittker, verhehlichte Gastwirth Heinrich Wambey zu Riesenkirch, hat bei Erreichung ihrer Großjährigkeit laut Protokoll vom 10. Februar 1863 die Gemeinschaft der Güter mit dem gedachten Ehemanne ausgeschlossen, die des Erwerbes aber beibehalten.
Riesenburg, den 25. Februar 1863. Königl. Kreisgerichts-Commission.

59) Der Schuhmachermeister Franz Raag zu Züger und das Fräulein Pauline Wehner, im Beistande ihres Vaters, des Lehrers Daniel Wehner zu Salm, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit der Bestimmung, daß das von der Braut

eingebraachte Vermögen die Natur des nachträglich Vorbehaltenen haben soll, laut gerichtlicher Verhandlung vom 20. Februar 1863 ausgeschlossen.

60) Königl. Kreisgericht zu Schwetz, den 15. März 1863.

Der Stellmacher Stephan Kalitowski in Jezewo und die Franziska Minkowska daselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 13. Februar d. J. ausgeschlossen.

61) Königl. Kreisgericht zu Strassburg in Westpr., den 27. Februar 1863.

Der Tischlermeister Johann Bienert zu Szczyca und die Wittve Anna Bogada (geborne Daltowska) daselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung vom 16. Februar d. J. ausgeschlossen.

62) Der Bauersohn Adam Thomas Spirka und die unberehelichte Eva Deja aus Wordel haben mittelst Verhandlung vom heutigen Tage für die Dauer der von ihnen morgen einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Jempelburg, den 9. März 1863.

Königl. Kreisgerichts-Commission I.

Exitationen und Auktionen.

63) Die königliche Chausseegeld-Erhebung zu Züger zwischen Schloppe und Woldenberg, die jährlich etwa 1000 Rthlr. einbringt, soll vom 1. Oktober d. J. ab auf 1 Jahr unter stillschweigender Verlängerung bei 2 Prozent jährlicher Steigerung oder 3 Jahre mit der Maßgabe verpachtet werden, daß dem Pächter die Beschaffung eines geeigneten Hebelokals in oder bei Züger auf seine Kosten auferlegt wird. Wir haben hierzu einen Exitations-Termin **Wittwoch den 22. April d. J., 2 Uhr** Nachmittags, auf dem Steuer-Amte zu Schloppe anberaunt, zu welchem wir Bietungslustige mit dem Bemerken einladen, daß die Exitations- und Kontraktionsbedingungen bei uns und auf dem Steuer-Amte zu Schloppe zu Jedermanns Einsicht ausliegen und nur dispositionsfähige Personen gegen eine Kaution von 100 Rthlr. zum Bieten zugelassen werden.

Jastrow, den 18. März 1863.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

64) Höherer Anordnung gemäß soll die Chausseegeld-Hebestelle zu Bocklin vom 1. Mai c. ab anderweit verpachtet werden, wozu wir einen Exitations-Termin auf **Donnerstag, den 9. April d. J.,** Vormittags 11 Uhr, in unserm hiesigen Amtlocale anberaunt haben. Die näheren Bedingungen können in unsrer Registratur, sowie im Geschäftlocale des Königl. Steuer-Amtes zu Neuenburg während der Dienststunden eingesehen werden, und bemerken wir noch, daß von den drei Bestbietenden zur Sicherung des Pachtgebotes sofort im Exitations-Termin eine Caution von 75 Thlr. niedergelegt werden muß.

Pr. Stargardt, den 18. März 1863.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

65) Die mit dem 1. Juni d. J. pachtlos werdende Fischer- und Insel-Nutzung in dem Schloßsee soll zufolge höherer Anordnung auf anderweite 3 Jahre und zwar vom 1. Juni d. J. bis dahin 1866 öffentlich ausgethan und verpachtet werden. Zu diesem Behufe habe ich einen Exitations-Termin auf **den 9. April d. J.,** Nachmittags 4 Uhr, im hiesigen Geschäftslokale anberaunt und lade zu demselben Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen in den Dienststunden hier eingesehen werden können.

Niesenburg, den 16. März 1863.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

66) Zufolge einer Anordnung der Königl. Regierung in Marienwerder soll der Neubau eines Stall-, Scheunen- und Abtritts-Gebäudes bei dem Schulhause zu Szczyca, welcher auf 967 Rthlr. 21 sgr., und die neue Umwährung des Schul-Etablissements daselbst, welche auf 89 Rthlr. 9 sgr. 8 pf. veranschlagt ist, an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf **den 16. April d. J.,** Vormittags 10 Uhr, im Amts-Bureau angelegt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Termin Mittags 1 Uhr geschlossen wird und die Bedingungen in den Vormittags-Dienststunden eingesehen werden können.

Strassburg, den 16. März 1863.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

67) Die zur Konkurs-Masse des Kaufmann Carl Danielowski gehörigen Eisenwaaren sollen auf **den 30. März d. J.,** Vormittags 9 Uhr, und an den darauffolgenden Tagen in der Wohnung des Gemeinschuldners im Wege der Auktion gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Graudenz, den 18. März 1863.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheil.

Der Kommissar des Konkurses: Vech.

68) Die zur Konkurs-Masse des Kaufmann L. F. Krafft gehörigen Meubles, Hausgeräthschaften

und andere Gegenstände sollen auf den **31. März d. J.**, Morgens 9 Uhr, und event. an dem darauffolgenden Tage in der Krafft'schen Mietwohnung, im Hause der Frau Rentant Michaelis hier, öffentlich an den Meistbietenden durch den Herrn Aktuar Richard verkauft werden.

Graudenz, den 20. März 1863.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheil.

69) Am **2. April d. J.**, Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem hiesigen Rathhauchofe zwei Pferde im Werthe von circa 60 Rthlr. und ein Halbwagen im Werthe von etwa 20 Rthlr. öffentlich meistbietend verkauft werden.

Thorn, den 14. März 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

70) Zur öffentlichen Versteigerung des im Forstrevier Münsterwalde zu gewärtigenden diesjährigen Einschlags von circa 6 Klaftern Eichenborke habe ich auf **Donnerstag, den 16. April d. J.**, Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Hinzmann'schen Gasthause zu Kleintrug Termin anberaunt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der dritte Theil des höchsten Gebotes als Anzahl sogleich im Termine zu deponiren ist, und die Publikation der übrigen Verkaufs-Bedingungen vor dem Beginn der Licitation erfolgen wird.

Krausenhof, den 16. März 1863.

Der Königl. Oberförster.

71) Bekanntmachung der Holzversteigerungs-Termine für das Königl. Forstrevier Münsterwalde pro II. Quartal 1863.

Bau- und Brennholz aus sämtlichen Beläufen: 1. **den 16. April d. J.** im Hinzmann'schen Gasthause zu Kleintrug; 2. **den 18. Mai d. J.** im Lachmann'schen Gasthause zu Münsterwalde. — Die Termine beginnen um 10 Uhr Vormittags, und werden die Holzverkaufs-Bedingungen in den Terminen selbst bekannt gemacht werden.

Krausenhof, den 15. März 1863.

Der Königl. Oberförster.

72) Die bisher an den Einsassen Sowinski in Zbiezno verpachtet gewesene Wiese am Straszym-See von 6 Morgen soll auf 6 Jahre wiederum ausgethan werden. Hierzu habe ich einen Termin auf **den 11. April d. J.**, Vormittags 10 Uhr, angesetzt, welcher Mittags 12 Uhr geschlossen wird.

Konkorsz, den 16. März 1863.

Der Königliche Oberförster.

73) Bekanntmachung der Holzversteigerungs-Termine für das Königl. Forstrevier Konkorsz pro II. Quartal 1863.

Für sämtliche Beläufe des Reviers: am **15. April**, Vormittags 10 Uhr, im Kruge zu Konkorsz. — Die Verkaufs-Bedingungen werden in den Licitations-Terminen selbst bekannt gemacht werden.

Konkorsz, den 16. März 1863.

Der Königl. Oberförster.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

74) Dem Hofbesitzer Herrn Carl Schwarz zu Klein Wickerau (Kreis des Elbing) sind in der Nacht vom 3. zum 4. d. M. zwei Pferde und zwar: ein Wallach, rothbraun, ohne Abzeichen, 13 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, und eine Stute, dunkelbraun, mit Stern, beide Hinterfüße hochgestieft, linker Hinterfuß Spattansatz, an beiden Vorderfüßen der Saum weiß, 16 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, beide am Halse links unter der Mähne mit einem Brennzeichen P. V. versehen; desgleichen auch ein braun gestrichener, grün verzierter Kastenwagen mit hölzernem Sitze und von beiden Seiten Aufsteige-Tritte, so wie ein altes Gefährt Siedeln mit schwarzen Ringen, ein Paar lederne Hals-Siedeln, zwei Trensen, ein Schaulapp-Saum, eine Kreuz- und eine einspannige Leine und ein lederner Deichsel-Riemen gestohlen worden. — Der Verein zur Auffuchung und Entschädigung gestohlener Pferde sichert Demjenigen, der ein gestohlenes Vereins-Pferd demselben zurückliefert, eine Prämie von **10 Thalern**, Demjenigen aber, welcher den Dieb eines Vereins-Pferdes entweder bei der That ergreift oder dergestalt ermittelt, daß die gerichtliche Bestrafung desselben erfolgt, eine Prämie von **50 Thalern** zu. — Sämmtliche Polizeibehörden und Gensdarmen werden ergebens ersucht, auf den Dieb und die gestohlenen Pferde, so wie auch auf die andern Gegenstände zu vigiliren und im Ermittlungsfalle mir gefälligst Anzeige machen zu wollen.

Oberkerbswalde, den 9. März 1863.

Mörse, Vereins-Vorsteher.

75) **Anlehne** verschiedener Größe sind z. Hypothek billig, jedoch nicht unter 4 u. 4 $\frac{1}{2}$ % Zinsen zu begeben durch's Gütercomtoir in Danzig, Frauengasse 48.